

elirekt auf die Bevölkerung durch Änderungen von Preisen, Mieten, Pachten, Tarifen, Gebühren, Eigenleistungen (in Geld und Arbeit) usw. übertragen werden.

(2) Der Leiter des Amtes für Preise hat gemeinsam mit den zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organen die Einhaltung der Festlegung im Abs. 1 zu sichern und zu kontrollieren.

#### §14

##### **Maßnahmen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds**

(1) Alle volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Organisationen, soweit sie nicht für planmäßige Wiederbarmachungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen zuständig sind, können sich mit eigenen Kapazitäten an der Kultivierung von Ödland außerhalb ihrer Betriebsfläche, zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beteiligen.

(2) Die Zuweisung entsprechender Ödlandflächen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die nachgewiesenen Kosten der Kultivierung werden erstattet. Weiterhin werden als materieller Anreiz für die Kultivierung Prämien gezahlt. Die Prämienhöhe setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundprämie in Höhe von 5000 MDN je ha und
- b) einer Prämie in Abhängigkeit von der erreichten Bodenqualität in Höhe von 1 % der Bodennutzungsgebühr je ha gemäß § 3 Abs. 1.

(4) Bei Betrieben, Genossenschaften und Organisationen, die infolge eines Entzuges von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds an einer anderen Stelle im gleichen Umfang Ödland kultivieren, ist die Bodennutzungsgebühr nur noch in Höhe der Differenz zwischen der Qualität des entzogenen und des kultivierten Bodens zu zahlen.

#### §15

##### **Verwendung der zentralisierten Mittel der Bodennutzungsgebühr**

Die zentralisierte Bodennutzungsgebühr gemäß § 11 ist im Rahmen der jährlichen Beschlußfassung über den Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan als Sonderfonds bereitzustellen und planmäßig für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Bereitstellung von Mitteln für die sozialistische Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit sowie für weitere Intensivierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Neulandgewinnung. Diese Mittel können auf das folgende Planjahr übertragen werden.
- b) Bereitstellung von Mitteln für volkseigene Betriebe und sozialistische Genossenschaften bei Einengung des Betriebsgeländes und realisierter Nach-

nutzung. Derartige Mittel sind solchen Betrieben bzw. Genossenschaften zu zahlen, die bei gleichbleibender oder höherer Produktion (nachgewiesen durch die Warenproduktion zu Betriebspreisen) bzw. infolge überbetrieblicher Spezialisierungsmaßnahmen im Rahmen des Industriezweiges ihr Betriebsgelände einengen, wenn die abgegebenen Flächen

- rekultiviert von landwirtschaftlichen Betrieben in Nutzung genommen wurden (Bemessung der Höhe der Mittelbereitstellung gemäß § 3 Abs. 1)
- von anderen volkseigenen Bodennutzern bebaut werden (Verringerung der Mittelbereitstellung, da hier die Rekultivierungskosten entfallen).

Diese Mittel sind in den volkseigenen Betrieben dem Fonds für Rationalisierung bzw. in den sozialistischen Genossenschaften dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

- c) Erstattung der nachgewiesenen Kosten der Kultivierung und Bereitstellung von Prämienmitteln gemäß § 14 Abs. 3.
- d) Bereitstellung von Prämienmitteln für die Büros für Städtebau, Büros für Territorialplanung und Projektierungsbüros zum Zwecke der Prämierung besserer Lösungswege (richtige Auswahl und Verringerung des Flächenbedarfs) im Sinne dieser Verordnung.

#### §16

##### **Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### §17

##### **Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1967

##### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

E w a l d  
Minister

I. V.: Prof. Dr. L i l i e

Der Minister der Finanzen

**B ö h m**